



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 8 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Pettzellen, die Seite oder deren Raum kostet 60 Pfennige; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 20 Pfennige für die Zeile, für $\frac{1}{2}$ S. 34 M. Stellengesuche werden mit 20 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Pettzeile oder deren Raum 30 Pfennige, $\frac{1}{4}$ S. 27 M., $\frac{1}{2}$ S. 52 M., für Nichtmitglieder 80 Pf., 64 M., 120 M. Beilagen werden nicht angenommen. - Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 93 (N. 45).

Leipzig, Dienstag den 23. April 1918.

85. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an die Hauptversammlung des Börsenvereins am Sonntag Kantate, den 28. April 1918, soll um 3½ Uhr nachmittags ein gemeinschaftliches Mittagessen im Hotel Reichshof zu Leipzig, Ditt rich-Ring 4, stattfinden. Zutritt zum Essen haben nur Mitglieder des Börsenvereins und deren zur Abrechnung bevollmächtigte Vertreter. Der Preis des Gedekes beträgt M. 10.; Anmeldungen, die den Anmeldenden binden, sind bis Donnerstag, den 25. April 1918, an die Geschäftsstelle zu senden, spätere können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Teilnehmer am Essen erhalten von uns auf den Namen lautende Karten rechtzeitig zugestellt, die allein zum Eintritt berechtigen.

Die Teilnehmer werden gebeten, 2 Fleischmarken sowie Kartoffel- und Brotmarken mitzubringen. (Nichtachsen erhalten Kartoffeln gegen Vorweisung der Fleischkarte.)

Der übliche Begrüßungsabend findet am Sonnabend, den 27. April 1918, abends 7 Uhr, im Buchhändlerhaus ohne Verabreichung von Speisen und Getränken statt.

Leipzig, den 16. April 1918.

Geschäftsstelle

des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.
Dr. Orth, Syndikus.

Bekanntmachung.

Die Abrechnung am Kantate-Montag beginnt pünktlich 9 Uhr und dauert bis 12 Uhr. Die Reichsbank-Hauptstelle, die Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt und die Firma Hammer & Schmidt in Leipzig werden ihre Kassen und Buchhaltereien am Kantate-Montag bereits um 8½ Uhr morgens öffnen.

Leipzig, den 22. April 1918.

Geschäftsstelle

des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.
Dr. Orth, Syndikus.

Deutscher Verlegerverein.

Freitag, den 26. April 1918, nachmittags 5 Uhr, findet im Deutschen Buchhändlerhaus zu Leipzig (kleiner Saal rechts, Eingang III) eine

Besprechung über den Auslandsbuchhandel

statt, wozu wir nicht nur unsere Mitglieder, sondern alle Buchhändler, die an dem Thema Interesse haben, ergebenst einladen.

Die Herren Otto Sperling-Stuttgart (in Firma Sperling & Kupfer in Mailand) und Johannes Rudolf Voewe-Würzburg (in Firma Wesley & Sons in London) haben sich freundlichst bereit erklärt, Bericht zu erstatten (Herr Sperling über die romanischen Länder, Herr Voewe über das

angelsächsische Sprachgebiet (England und Amerika), woran sich eine Aussprache anschließen wird.

Der im Börsenblatt Nr. 89 vom 18. April d. J. gebrachte Hinweis hat insofern eine Änderung erfahren, als es uns leider nicht gelungen ist, einen Rigaer Buchhändler zu gewinnen, weil eine Reiseerlaubnis von Riga bis Leipzig in der kurzen Zeit nicht zu erlangen ist. Dafür wird vielleicht noch von anderer Seite ein dritter Bericht erstattet.

Kann der Börsenverein die Teuerungszuschläge schützen?

Auf die Tagesordnung der diesjährigen Hauptversammlung ist ein Antrag der Herren Paul Ritschmann-Berlin und Gen. gesetzt worden, durch den der Teuerungszuschlag des Sortiments dem Schutze des Börsenvereins unterstellt werden soll. Begründend wird hierzu ausgeführt, daß dieser Schutz durch die Gesetzgebung des Börsenvereins im Interesse des Buchhandels an der Aufrechterhaltung einheitlicher Verkaufspreise liege und das Versagen desselben die Gefahr nach sich ziehe, daß auch nach Eintreten normaler Verhältnisse dem Ladenpreis nicht wieder zu seinem Recht verholfen werden könne. »Die Erreichung des Schutzes durch den § 5 der Verkaufsordnung«, heißt es in der Begründung weiter, »ist gegeben, da die Kreis- und Ortsvereine die berufenen Organe sind, um über die Festsetzung von Teuerungszuschlägen, deren Erhöhung oder Herabsetzung zu bestimmen, ebenso wie sie früher über die Höhe des Kundenrabatts in durchaus zufriedenstellender Weise entschieden haben. Daß die Hauptversammlung des Börsenvereins in der Lage ist, unsern Antrag anzunehmen, und der Vorstand des Börsenvereins, dem Beschluß Geltung zu verschaffen, ist zweifellos, nachdem der Verlag durch Erhebung eigener Teuerungszuschläge ohne Rücksichtnahme auf § 21 des Verlagsgesetzes, ebenso wie das Sortiment zum Ausdruck gebracht hat, daß eine vorübergehende Erhebung von Teuerungszuschlägen keine Erhöhung des Ladenpreises darstellt.«

Auf den ersten Blick könnte dieser Antrag als eine logische Folgerung der Anerkennung der Notlage des Sortiments durch den Börsenverein erscheinen, wie sie in seinen Bemühungen um das Zustandekommen einer Verständigung zwischen Verlag und Sortiment sowie in seinem öffentlichen Auftreten zugunsten des Teuerungszuschlags (vgl. besonders die Eingabe an das Kriegsernährungsamt in Nr. 86) zum Ausdruck kommt. Die Einführung des angestrebten Schutzes wäre in diesem Lichte gesehen nichts anderes als die Weiterbildung buchhändlerischen Rechts, wie es sich im Laufe der Kriegsjahre unter dem Druck der wirtschaftlichen Verhältnisse herausgebildet hat. Es ist jedoch notwendig, daran zu erinnern, daß der Deutsche Verlegerverein wiederholt gegen die Einführung des § 7 in die Verkaufsordnung: »Werke, die der Verleger mit einem geringeren Rabatt als 25% (30%) vom Ladenpreise liefert, dürfen mit einem entsprechen-